

folgen, so hat der Todtenbeschauer einen Leichenbestattungsschein nach dem unter B. beiliegenden Schema, auszustellen und darin die Zeit, von welcher an die Beerdigung geschehen darf, genau anzugeben.

Nicht minder ist darin in Beziehung auf die Art und Weise des Begräbnisses zu bemerken, ob der Verstorbene öffentlich, oder weil er an einer ansteckenden Krankheit verstorben war, nach Maßgabe der im Generale vom 13. Februar 1801 erhaltenen Vorschriften nur in der Stille beerdigt werden dürfe.

Der Leichenbestattungsschein ist alsbald in Städten an die Obrigkeit des Orts zur weitem Mittheilung an die geistliche Behörde, auf dem Lande an den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels auszuhändigen, welcher hierauf die Erlaubniß zur wirklichen Beerdigung ertheilen wird, wenn auch die eventuelle Genehmigung dazu, der nöthigen Vorbereitungen wegen schon früher gegeben worden sein sollte.

Die Deputation bemerkt hierbei:

Schon nach dem Mandate vom 11. Februar 1792 §. 3 sollte von den Leichenwäscherinnen die bei Leichen eingetretenen Zeichen des erfolgten Todes, in den Städten der Obrigkeit des Orts und dem Pfarrer angezeigt werden. Diese Anzeige an die Obrigkeiten, welche, wenn sie der Pfarrer erhält, überslüssig zu sein scheint, ist aber theils gar nicht, theils nur ausnahmsweise in besondern Fällen erfolgt.

Die Deputation, welche dergleichen Anzeigen nur für eine Vervielfältigung der Bemühungen, aus der kein Nutzen hervorgeht, erachtet, trägt daher darauf an:

die nothwendige Einreichung des Leichenbestattungsscheines an die Obrigkeiten der Städte aus der Instruction zu entfernen.

Dahingegen muß es den Ortsobrigkeiten sowohl, als den Gerichtsbehörden daran gelegen sein, überhaupt von dem Ableben derer, welche innerhalb des ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirks versterben, in Kenntniß gesetzt zu sein.

Zu dem Ende sind in den meisten Orten die Leichenwäscherinnen durch die Instruction mit der Weisung versehen worden:

alle und jede Todesfälle ohne Verzug bei den gedachten Behörden anzuzeigen, und da eine solche Bestimmung in den vorgelegten Instructionen für die Todtenbeschauer und Leichenwäscherinnen vermißt wird, so dürfte es zweckmäßig sein, die Staatsregierung zu ersuchen:

in der einen oder der andern der gedachten Instructionen, eine dergleichen Bestimmung annoch aufzunehmen.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich muß noch bemerken, daß hier die Anzeige erst später nach dem Ableben erfolgen soll; dahingegen die hier gewünschte Anzeige gleich nach dem Tode, für die Orts- und Gerichtsobrigkeiten erwartet werden soll. Eine solche Bestimmung war bis jetzt in den vorgelegten Entwürfen der Instruction nicht enthalten und die Deputation hat es angemessen geglaubt, darauf anzutragen, daß in die Instruction entweder die Leichenweiber oder die Todtenbeschauer aufgenommen werden: „daß sofort nach dem Tode an die Obrigkeit Anzeige zu erstatten sei.“

v. Polenz: Insofern ich richtig verstanden habe, so hat der königl. Commissar die Zuziehung von Leichenwäscherinnen nicht für nothwendig erklärt. Dann aber kann es nicht heißen: in der einen oder der andern der gedachten Instructionen: „Lei-

chenwäscherinnen,“ sondern: „in die Instruction der Leichenbeschauer,“ denn dessen Zuziehung allein ist gesetzlich nothwendig.

Referent Bürgermeister Wehner: Da nach der Erklärung des königl. Commissars, habe ich ihn recht verstanden, noch Erörterungen über Art und Weise der Anstellung der Leichenwäscherinnen angestellt werden sollen, so glaube ich, daß der Antrag so stehen bleiben kann, wie ihn die Deputation gestellt hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Frage zu stellen: ob die Kammer die von der Deputation gemachten Anträge eingetragt und frage zuvörderst, ob sie den in den Worten enthaltenen, „die nothwendige — entfernen,“ (s. oben) eingehe? — Geschieht einstimmig.

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich ob die Kammer den zweiten Antrag der Deputation in sine ihres Gutachtens beitrete, welcher lautet: „In der — aufzunehmen,“ (s. oben) — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Wehner: Wir gehen zu §. 12 der Instruction über. Sie lautet:

§. 12. Leichenöffnungen dürfen von demjenigen Arzte, der den Verstorbenen behandelt hat, und unter dessen Verantwortlichkeit zwar auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Todtenbeschauers veranstaltet werden; es ist aber der letztere von deren Vornahme jedesmal zuvor in Kenntniß zu setzen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Die Deputation ist der Meinung, daß schon der Ordnung halber, Leichenöffnungen ohne zeitige Benachrichtigung des Todtenbeschauers nicht nachzulassen sind und daß daher dem letztern bei Zeiten Nachricht hiervon zu geben, ihm auch das Recht einzuräumen, bei sich ergebenden Bedenken Einspruch dagegen zu thun.

Dahingegen würde jede weitere Einmischung der Todtenbeschauer nach erfolgter Leichenöffnung nutzlos und für die Hinterbliebenen störend sein.

Deshalb findet die Deputation sich bewogen zu beantragen:

die Staatsregierung zu ersuchen, in der Instruction auszu-

drücken: daß zwar Leichenöffnungen den Todtenbeschauern bei Zeiten anzuzeigen, und denselben bei sich ergebenden Bedenken dagegen Einspruch zu thun gestattet sei, dieselben aber, nach deren Erfolg, sich weiter nicht in die Behandlung der Leichen einzumischen haben.

Secretair Ritterstädt: Ich habe noch eine kleine Erinnerung, daß es nämlich zweckmäßig erscheint, wenn diese Bestimmung ebenso wie auch die §. 3 über die Frist, binnen welcher die Anzeige an die Todtenbeschauer gemacht werden soll, lieber in die Verordnung als in die Instruction für die Todtenbeschauer aufzunehmen sei, da die letztern nur die Verhaltensmaßregeln für sie selbst enthält, dagegen die Verordnung alles das enthalten möchte, was Andere gegen die Todtenbeschauer zu beobachten haben.

Bürgermeister Schill: Ich kann mich nicht mit der Deputation vereinigen, da ich es kaum für angemessen erachten kann, daß ein Arzt erster Classe, der gewöhnlich die Section vornimmt, sich soll von einem Todtenbeschauer Einwendungen